

Soweit nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart wurde, gelten für Lieferungen und Leistungen jeder Art, die von einem Auftragnehmer oder Lieferant (kurz AN) an die Carl Dillenius Metallwaren GmbH & Co. KG (kurz AG) erbracht werden, neben den in der Bestellung gesondert vereinbarten Bedingungen und Konditionen die vorliegenden Allgemeinen Einkaufs- und Lieferbedingungen (im folgenden EKB). Soweit in der Bestellung und in den EKB Bestimmungen fehlen, gilt ausschließlich das deutsche Gesetz. Die Bestellungen kommen ungeachtet von erstellten Angeboten stets mit dem Inhalt der schriftlichen Bestellung zustande. Verkaufs- und Lieferbedingungen des Verkäufers sind nur dann gültig, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

1. BESTELLUNG

Bestellungen sind nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich erteilt worden sind. Es gelten ausschließlich unsere Bedingungen. Änderungen oder Ergänzungen unserer Bestellung und/oder Bedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Entgegenstehenden Bedingungen des AN widersprechen wir hiermit ausdrücklich. Annahme der Lieferung bedeutet kein Einverständnis mit den Bedingungen des AN. Werden Lieferungen nach diesen Einkaufsbedingungen durchgeführt, so sind diese auch für folgende Aufträge verbindlich. Sobald dem AN irgendwelche Umstände erkennbar werden, die eine vertragsgemäße Erfüllung in Frage stellt, hat der AN den AG unverzüglich schriftlich über diese Umstände und über die beabsichtigten Maßnahmen zur Vertragseinhaltung zu informieren.

2. WEITERGABE VON AUFTRÄGEN AN DRITTE

Die Weitergabe von Aufträgen an Dritte ist ohne schriftliche Zustimmung des AG unzulässig und berechtigt den AG, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten sowie Schadensersatz zu verlangen.

3. MATERIALBEISTELLUNGEN

Materialbestellungen bleiben Eigentum des AG und sind unentgeltlich getrennt und sachgerecht zu lagern, zu bezeichnen und zu verwalten. Ihre Verwendung ist nur für Aufträge des AG zulässig. Bei Wertminderung oder Verlust ist vom AN Ersatz zu leisten. Dies gilt auch für die berechnete Überlassung auftragsgebundenen Materials.

4. VERARBEITUNG/UMBILDUNG

Verarbeitung oder Umbildung des Materials erfolgt für den AG. Dieser wird unmittelbar Eigentümer der neuen oder umgebildeten Sache. Sollte dies aus rechtlichen Gründen nicht möglich sein, so sind sich AG und AN darüber einig, dass der AG in jedem Zeitpunkt der Verarbeitung oder Umbildung Eigentümer der neuen Sache wird. Der AN verwahrt die neue Sache unentgeltlich und sachgemäß (inklusive Versicherung) für den AG mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.

5. AUFTRAGSBESTÄTIGUNG

Liegt dem AG innerhalb von 5 Arbeitstagen - gerechnet vom Datum der Bestellung - keine schriftliche Auftragsbestätigung vor, ist der AG berechtigt, die Bestellung zu widerrufen. Der AG ist berechtigt, bei noch nicht bzw. noch nicht voll erfüllten Bestellungen, Änderungen hinsichtlich Konstruktion, Liefermenge und Lieferzeit zu verlangen. Dabei sind die

Auswirkungen insbesondere Mehr- oder Minderkosten sowie Änderung der Liefertermine angemessen zu berücksichtigen. Vorbehaltlich einer anderweitigen Regelung werden Lieferabrufe verbindlich, wenn der AN nicht binnen 5 Arbeitstagen widerspricht.

6. LIEFERTERMIN, VERZUG

Die vereinbarten Lieferfristen und Liefertermine sind verbindlich beim AG bzw. dessen vorgegebener Lieferadresse eintreffend. Ist für den AN erkennbar, dass er die vereinbarten Lieferfristen und Liefertermine nicht einhalten kann, so hat er dies dem Besteller unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich anzuzeigen. Die Verantwortung des AN für die rechtzeitige Vertragserfüllung wird hierdurch nicht berührt. Bei Lieferverzug kann der AG nach fruchtlosem Ablauf einer von AG gesetzten angemessenen Nachfrist wahlweise von der Bestellung zurücktreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen oder von dritter Seite Ersatz beschaffen; eventuell entstehende Mehrkosten hat der AN zu ersetzen. An üblichen Geschäftstagen werden Ablieferungen beim AG angenommen: Montag - Donnerstag von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr, Freitag von 7.30 Uhr bis 11.30 Uhr und nach Absprache.

7. FERTIGUNGSFREIGABE

Falls vom AG Muster verlangt werden, darf der AN erst bei Vorliegen einer schriftlichen Musterfreigabe durch den AG mit der Serienfertigung beginnen.

8. PREISE

Sofern nicht anders vereinbart, verstehen sich die Preise in € frei unserer Empfangsstelle, versichert, einschließlich Verpackung und sonstiger Spesen, öffentlicher oder privater Abgaben.

9. RECHNUNG UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Rechnungen sind in €-Währung auszustellen und nur unter Angabe der Bestellnummer, Rechnungsnummer und der übrigen kompletten Bestelldaten, Warenbezeichnung, Einzelpreis, Menge pro Lieferung sowie Nummer und Datum des Lieferscheins gesondert einzureichen. Rechnungen dürfen den Waren nicht beigefügt werden. Der AG ist berechtigt, Rechnungen, die den Vorschriften oder Vereinbarungen nicht entsprechen, unbearbeitet zurückzusenden.

Zahlungen erfolgen innerhalb 14 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb 30 Tagen rein netto unter üblichem Vorbehalt. Zahlungsort ist Pforzheim. Die Zahlungsfrist beginnt frühestens mit dem Eingangsdatum der ordnungsgemäßen Rechnung, jedoch nicht vor Eingang der mangelfreien und geprüften Ware. Die Abtretung von Zahlungsansprüchen gegen uns an Dritte ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung ausgeschlossen. Die Zahlung bedeutet keine Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit der Lieferung/Leistung und damit keinen Verzicht des AG auf Erfüllung, Gewährleistung, Schadensersatz, Vertragsstrafen, Haftung, etc. Der AG ist berechtigt Zahlungen jederzeit einzubehalten, wenn der AN seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, oder solange der AN Mängel nicht beseitigt.

10. AUFRECHNUNG, ZURÜCKBEHALTUNG BZW. ABTRETUNG

Eine Aufrechnung gegen Forderungen des AG aus der Geschäftsverbindung ist nur zulässig, wenn der AN mit einer rechtskräftig festgestellten oder mit einer durch den AG

ausdrücklich anerkannten Forderung aufrechnen kann. Das gleiche gilt für die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten.

11. SCHRIFTVERKEHR

In allen Schriftstücken ist die Bestellnummer des AG anzuführen. Schriftstücke und Rechnungen sind an die in der Bestellung angegebene Rechnungsadresse zu richten.

12. VERSAND

Die Lieferung muss in Ausführung, Umfang und Einteilung der Bestellung entsprechen. Die Warenbegleitpapiere des Lieferers müssen Bestellnummer, Artikeldaten und Referenznummer des Bestellers enthalten. Falls bei der Bestellung gefordert, sind z. B. Qualitätsnachweise, Zeugnis 3.1, CoC, Seriennummer jeder Lieferung beizufügen. Soweit zutreffend ist das EG-Sicherheitsdatenblatt mitzuliefern. Verwendete Verpackungen haben den Anforderungen der Verpackungsordnung in der geltenden Fassung zu entsprechen.

13. QUALITÄTSSICHERUNG

Der AN hat die Einhaltung der vereinbarten Spezifikation durch ein Qualitätssicherungssystem zu gewährleisten. Der AN hat das Qualitätssicherungssystem nach dem neuesten Stand der Technik einzurichten und aufrechtzuerhalten. Er hat Aufzeichnungen insbesondere über seine Qualitätsprüfung zu erstellen, die er dem Besteller auf Verlangen zur Verfügung zu stellen hat. Der AN verpflichtet sich die Qualitätsaufzeichnungen zehn Jahre nach Auslieferung zu archivieren und vor Verlust/Beschädigung zu schützen. Vor der Vernichtung der Qualitätsaufzeichnungen ist eine entsprechende Freigabe beim AG einzuholen.

14. GEWÄHRLEISTUNG UND MÄNGELRÜGE

Soweit der vom AN zu liefernde Gegenstand für den Export benötigt wird, ist der AN verpflichtet, rechtzeitig vor der ersten Lieferung die erforderlichen schriftlichen Erklärungen über den Liefergegenstand (z. B.: über Ursprungsland, HS-Code, Ausfuhrlistennummer, Lieferantenerklärung, Warenverkehrsbescheinigung usw.) abzugeben und den AG ggf. auch über nachträgliche Exportbeschränkungen zu informieren. Ein Ursprungswechsel ist dem AG unverzüglich und unaufgefordert schriftlich anzuzeigen und eine Freigabe bei dem AG einzuholen.

Der AN übernimmt die Gewähr, dass die Ware oder Leistung die angegebenen Eigenschaften aufweist und keine den Gebrauch, Verbrauch oder den Betrieb beeinträchtigenden Mängel zeigt. Die Übereinstimmung der gelieferten Rohstoffe oder Fertigwaren mit allen jeweils in der Bundesrepublik geltenden gesetzlichen Vorschriften wird garantiert. Der AN ist gehalten, in besonderem Maße die Übereinstimmung der gelieferten Ware mit den jeweils gültigen gesetzlichen Anforderungen zu beachten. Der Lieferer übernimmt die Gewährleistung für verborgene Mängel auf die Dauer von 12 Monaten nach Ingebrauchnahme oder Einsatz der Lieferung oder der daraus hergestellten Produkte. Außer den uns gesetzlich zustehenden Rechten kann der AG nach seiner Wahl auch Beseitigung des Mangels oder Lieferung mangelfreier Ware verlangen oder nach fruchtlosem Ablauf einer vom Zeitpunkt unserer Rechtsausübung an gerechneten

angemessenen Frist vom Vertrag zurücktreten. In dringenden Fällen oder bei Säumigkeit des AN in der Nachbesserung oder mangelfreier Ersatzlieferung kann der AG die Mängel auf Kosten des AN selbst beseitigen oder uns auf seine Kosten anderweitig mit mangelfreier Ware eindecken. Hiervon unberührt bleibt der Anspruch auf Schadenersatz. Für Mängelrügen verlängert sich die gesetzliche Rügefrist um einen Monat.

15. VERJÄHRUNG

Die gesetzliche Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche beginnt zu dem Zeitpunkt, an dem sich der AN endgültig zu der von uns erhobenen Rüge erklärt hat.

16. PRODUKTHAFTUNG, RÜCKRUFKATIONEN UND HAFTPFLICHTVERSICHERUNGSSCHUTZ

Wird der AG aus Produkthaftung nach in- oder ausländischem Recht von einem Geschädigten in Anspruch genommen, ist der AN verpflichtet, den AG insoweit von Schadensersatzansprüchen auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle ist der AN auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß den §§ 683, 670 BGB sowie gemäß den §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer durch den AG durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird der AN - soweit möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberücksichtigt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.

17. UMWELTSCHUTZ UND SICHERHEIT

Der AN ist verpflichtet, die einschlägigen Bestimmungen (insbesondere Umweltschutz, Arbeitsschutz, Sicherheitsüberprüfungsgesetz) einzuhalten. Der AG ist berechtigt, die Einhaltung dieser Regelung durch ein entsprechendes Audit zu überprüfen. Der AN übernimmt die Qualitätsaufzeichnungen Verantwortung dafür, dass bei der zu liefernden Ware bzw. Dienstleistung und einer etwa von AN durchzuführenden Montage im Werk des AG die bestehenden Behördlichen Sicherheitsvorschriften, insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften der gewerblichen Berufsgenossenschaften sowie die werkseitig zum Schutz der Betriebe erlassenen Sondervorschriften, soweit letztere ihm durch allgemeine oder besondere Hinweise zur Kenntnis gebracht worden sind, beachtet werden. Personen, die in Erfüllung Ihres Liefervertrages Arbeiten innerhalb unseres Betriebes ausführen, sind den Bestimmungen unserer Betriebsordnung unterworfen; die für das Betreten unserer Fabrikanlagen bestehenden Vorschriften sind einzuhalten. Für Unfälle, die diesen Personen auf dem Grundstück des AG oder in den Fabrikanlagen des AG zustoßen, haftet der AG nur bei grobem Verschulden.

Handelt es sich bei dem Vertragsgegenstand um einen Stoff oder eine Zubereitung, die im Sinne der Gefahrstoffverordnung gefährliche Eigenschaften besitzt, oder entstehen diese Eigenschaften erst beim Umgang mit dem Vertragsgegenstand, ist der AN verpflichtet, vor Inverkehrbringen den Vertragsgegenstand nach dem zum Lieferzeitpunkt anzuwendenden Bestimmungen der Gefahrstoffverordnung

einzustufen, entsprechend zu verpacken und zu kennzeichnen. Bei der Erstbemusterung sowie bei der ersten Serienlieferung ist jeweils ein aktuelles mit Datum versehenes Sicherheitsdatenblatt sowohl in deutscher, wie auch in englischer Sprache u.a. mit Hinweis auf den Einsatzort und Verwendungszweck zu übersenden. Das Sicherheitsdatenblatt muss unaufgefordert bei jeder Änderung des Stoffes/der Zubereitung sowie bei jeder Überarbeitung des Sicherheitsdatenblattes durch den AN unaufgefordert übersandt werden. Dies gilt turnusgemäß im Übrigen innerhalb eines Turnus von drei Jahren. Soweit besondere Vorschriften über den Umgang gelten, ist der AG hierzu gesondert schriftlich zu informieren und in der Anwendung des Stoffes/der Zubereitung unter Berücksichtigung der örtlichen Voraussetzungen und örtlichen Handhabung bei dem AG im notwendigen Umfang zu beraten. Im Übrigen bleiben sonstige, den Lieferanten verpflichtende gesetzliche Bestimmungen unberührt.

18. REGELUNG ZUR EINHALTUNG MINDESTLOHNGESETZ

Der AN garantiert, die gesetzlichen Vorgaben des Mindestlohngesetzes einzuhalten und stellt den AG von sämtlichen Ansprüchen Dritter aus der Verletzung des Mindestlohngesetzes frei. Des Weiteren verpflichtet sich der AN im Falle der schuldhaften Verletzung gegen das Mindestlohngesetz eine in das Ermessen des AG gestellte Vertragsstrafe, die im Streitfalle durch das zuständige Gericht zu überprüfen ist, zu bezahlen.

19. ZUTRITTSRECHT

Für den AG, Behörden, öffentliche Einrichtungen und andere Institutionen sichert der AN ein uneingeschränktes Zutrittsrecht – im Rahmen der Auftragserteilung – zu.

20. URHEBERRECHTE, PATENTE

Der AN steht dafür ein, dass durch die Lieferung und/oder Benutzung der Ware Urheberrechte, Patente oder andere Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Der AN haftet dafür, dass durch die Verwendung der von ihm gelieferten Gegenstände nicht gegen in- oder ausländische Schutzrechte bzw. Schutzrechtsanmeldungen verstoßen wird, und stellt den AG oder dessen Abnehmer von allen sich daraus ergebenden Ansprüchen frei. Führt die Arbeit an dem vereinbarten Werk zu einer Erfindung, die patent- und lizenzfähig ist, hat der AN den AG hiervon unverzüglich zu verständigen und dem AG die Verwertungsrechte zu übertragen. Mit dem vereinbarten Preis ist der Erwerb aller gesetzlichen Schutzrechte insbesondere von Lizenzen und Patenten soweit abgegolten, als deren Erwerb für den AG zur freien Benutzung und zur Weiterveräußerung des Liefergegenstandes erforderlich ist.

21. BESTELLUNTERLAGEN

Von dem AG überlassene Werkzeuge, Formen, Muster, Modelle, Profile, Zeichnungen, Normenblätter, Druckvorlagen und Lehren dürfen ebenso wie danach hergestellte Gegenstände ohne schriftliche Einwilligung des AG weder an Dritte weitergegeben, noch für andere als die vertraglichen Zwecke benutzt werden. Sie sind gegen unbefugte Einsichtnahme oder Verwendung zu sichern. Vorbehaltlich weiterer Rechte kann der AG Ihre Herausgabe verlangen, wenn der AN diese Pflichten verletzt. Vom Besitzer erlangte

Informationen wird der AN, soweit sie nicht allgemein oder ihm auf andere Weise rechtmäßig bekannt sind Dritten nicht zugänglich machen. Soweit der AG einer Weitergabe von Aufträgen an Dritte zugestimmt hat, hat der Unterauftragnehmer die Einkaufsbedingungen schriftlich zu bestätigen.

Alle Zeichnungen und sonstigen Unterlagen, die der AG dem AN überlässt oder die er nach unseren Angaben anfertigt, dürfen von ihm nicht für andere Zwecke als die Ausführung unserer Bestellung verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Diese sind dem AG samt allen Vervielfältigungen sofort nach Ausführung der Bestellung unaufgefordert zurückzugeben. Kommt es nicht zur Lieferung, so hat uns der AN, sobald dies feststeht, ebenfalls alle Unterlagen zurückzugeben. Übernimmt der AG Werkzeugkosten, wird hierzu eine gesonderte Vereinbarung getroffen.

22. DATENSCHUTZ

Der AG ist berechtigt, die bezüglich der Geschäftsbeziehungen oder im Zusammenhang mit dieser, erhaltenen Daten über den AN, gleich ob diese von ihm selbst oder von Dritten stammen, im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten. Der AN verpflichtet sich zur Geheimhaltung aller in Durchführung des Auftrages erlangten Informationen, sofern der AG den AN nicht ganz oder teilweise, schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet. Der AN verpflichtet sich, diese Verschwiegenheitspflicht auf alle anderen von AN zur Erbringung des Auftrages herangezogenen Personen zu übertragen.

23. SONDERKÜNDIGUNGSRECHT

Stellt der AN seine Zahlungen ein, wird ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt oder das Insolvenzverfahren über das Vermögen des AN eröffnet, so ist der AG berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Im Falle des Rücktritts kann der AG für die Weiterführung der Arbeiten vorhandene Einrichtung oder bisher getätigte Lieferungen und Leistungen des AN gegen angemessene Vergütung in Anspruch nehmen.

24. ERFÜLLUNGORT UND EIGENTUMSÜBERGANG

Der Eigentumsvorbehalt erweitert sich auf die durch die Verarbeitung entstehenden neuen Erzeugnisse. Insoweit gilt der AG als Hersteller. Bei Verbindung oder Vermischung mit nicht vom AG gelieferten Materialien erwirbt der AG Miteigentum gemäß §§ 947, 948 BGB. § 951 BGB Absatz 1 Satz 2 ausgeschlossen.

Erfüllungsort ist das Werk des AG in Pforzheim. Das Eigentum an der gelieferten Ware geht bei Übergabe am Erfüllungsort auf den AG über.

25. GERICHTSSTAND UND RECHTSANWENDUNG

Gerichtsstand ist der Erfüllungsort. Der AG ist auch berechtigt vor einem für den Sitz oder die Niederlassung des Lieferers zuständigen Gericht zu klagen. Die Anwendbarkeit des jeweils geltenden Rechts der Bundesrepublik Deutschland ist unter Ausschluss des UN-Kaufrechts vereinbart.

26. CE- UND/ODER VDE-KENNZEICHNUNG

Der AN ist verpflichtet, für alle Lieferungen im Rahmen seines Auftrages die entsprechende CE- und/oder VDE-Kennzeichnung, -Konformitätserklärung vorzunehmen. Im Zweifelsfall gelten die Bestimmungen des ZVEI.

27. ALLGEMEINES

Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser EKB nicht. Im Fall der Unwirksamkeit einer Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt.